

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2017

Nr. 2017/1290

## Lüterkofen-Ichertswil: Ergänzung § 2 Zonenreglement

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat die Ergänzung von § 2 des Zonenreglements zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Das Gebiet Bläumatt/Ribiacker ist nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2013/425 vom 12. März 2013) der Wohnzone W2 zugeordnet. Nach § 2 Zonenreglement ist in der Wohnzone W2 eine Gebäudehöhe von 6.50m zulässig. Mit RRB Nr. 2016/407 vom 7. März 2016 wurde der Gestaltungs- und Erschliessungsplan Bläumatt/Ribiacker mit Sonderbauvorschriften genehmigt.

Im Zuge der ersten Bauvorhaben wurde festgestellt, dass das Grundwasser in diesem Gebiet bis auf Terrainhöhe ansteigen kann. Einbauten ins Grundwasser setzen grundsätzlich eine wasserrechtliche Bewilligung voraus. Einbauten unter den tiefsten Grundwasserspiegel sind zudem gar nicht zulässig. Entsprechend schwierig ist es, im Gebiet Bläumatt/Ribiacker ein Untergeschoss zu erstellen. Da auf Grund der festgelegten Gebäudehöhe das Untergeschoss nicht angehoben werden kann, verschärft sich das Problem. Die Gebäudehöhe für dieses Gebiet wird deshalb neu in Anlehnung an § 18 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) auf 7.50m festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. März 2017 bis am 31. März 2017. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 20. Februar 2017 unter Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Ergänzung des § 2 des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Reglemente, die der vorliegenden Änderung widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. September 2017 4 nachgeführte Zonenreglemente einzureichen. Die Reglemente sind mit den Originalunterschriften und den Auflage- und Genehmigungsdaten zu versehen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen-Ichertswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenbuchhaltung (Ci)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Zonenreglement (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit

1 gen. Zonenreglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen-Ichertswil

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Bauverwaltung Lüterkofen, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Lüterkofen-Ichertswil:

Genehmigung Ergänzung § 2 Zonenreglement)